

Beschwerdelegitimation

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 12. September 2001

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Bei einem unter der Steuerfreigrenze veranlagten Vermögen von Fr. 23.– liegt insofern eine Beschwer vor, als ohne Korrektur der Steuerveranlagung die Möglichkeit des Bezugs von Krankenkassenprämienverbilligung verwehrt ist.

Sachverhalt:

A. a) Die am 22. April 1931 geborene X erhab mit Schreiben vom 22. März 1999 Einsprache gegen die Steuerveranlagung betreffend Staats- und Bundessteuer 1997/1998. In ihrer nachgereichten Begründung vom 30. April 1999 stellte sie das Begehren, es sei ihr der Betrag in der Höhe ihrer Steuerschulden, wie sie im Schreiben des Kantons Basel-Landschaft vom 3. November 1993 und demjenigen der Gemeinde Z vom 28. Oktober 1997 aufgeführt seien, als Schuldenabzug zu gewähren. Andernfalls verfüge sie über ein steuerbares Vermögen von Fr. 23.–, welches verhindere, dass sie zum Bezug von Krankenkassenverbilligungsprämien berechtigt sei. Mit Einspracheentscheid vom 14. Oktober 1999 lehnte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) die Einsprache mit der Begründung ab, eine Korrektur der Steuerveranlagung habe mangels Erhebung eines Vermögenssteuerbetrags keine Auswirkungen auf die Vermögenssteuer.

b) Mit Schreiben vom 15. November 1999 erhab X Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 14. Oktober 1999 an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft (Steuerrekurskommission). Sie stellte das Begehren, es seien die gesamten Steuerschulden in den Aufstellungen der Gemeinde Z vom 28. Oktober 1997 und der Steuerverwaltung vom 3. November 1997 als Schuldenabzug in der Steuerveranlagung 1997/1998 zu berücksichtigen. Die Steuerrekurskommission trat auf das Begehren mit Entscheid vom 1. September 2000 mangels Beschwer nicht ein.

B. Gegen den Nichteintretentscheid der Steuerrekurskommission vom 1. September 2000 erhab X mit Schreiben vom 16. Oktober 2000 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Verwaltungsgericht). Die ausführliche Beschwerdebegründung erfolgte mit Schreiben vom 2. März 2001. Auf deren Inhalt wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

C. a) In ihrer Vernehmlassung vom 12. März 2001 stellte die Steuerverwaltung den Antrag, die Beschwerde sei gutzuheissen und die Sache zur materiellen Be-

urteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung führte sie an, die Beschwerdeführerin sei insofern beschwert, als dass sie bei Rechtskräftigwerden der Veranlagung keinen Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung geltend machen könne. Der Anspruch auf Prämienverbilligung bestehe nur, sofern kein Reinvermögen vorhanden sei, das höher sei als der Vermögensabzug.

b) Die Steuerrekurskommission stellte in ihrer Vernehmlassung vom 30. April 2001 das Begehr, auf die Beschwerde sei mangels steuerrechtlicher Beschwer nicht einzutreten. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin aufgrund des veranlagten Vermögens von der Vermögenssteuer nicht betroffen, da überhaupt keine Vermögenssteuer geschuldet sei.

Erwägungen:

1. a) Gemäss §131 Abs. 1 und 2 lit. a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (StG) vom 7. Februar 1974 kann der Steuerpflichtige gegen den Entscheid der Rekurskommission und den Präsidialentscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Nach Art. 5 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 sind Beschwerden innert der gesetzlichen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehr sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Personen enthalten.

b) Nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerdelegitimation dann zu bejahen, wenn jemand durch den angefochtenen Entscheid einen rechtlichen, praktischen oder anders gearteten Nachteil erleidet. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde grenzt sich von der Popularbeschwerde insofern ab, als sie nur solchen Personen zusteht, die von der Streitsache unmittelbar und intensiv betroffen sind und dadurch ein ausreichendes Interesse an der gerichtlichen Abklärung der angefochtenen Verfügung besitzen. Ein generelles Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, wie es grundsätzlich von jedermann in Anspruch genommen werden kann, reicht zur Begründung der Beschwerdebefugnis nicht aus (vgl. Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1993 S. 174 ff. mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt jeder Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz eine Beschwer voraus (*Adrian Staehelin/Thomas Sutter*, Zivilprozessrecht, Zürich 1992, S. 249). Die formelle Beschwer ist gegeben, wenn der Partei nicht zugesprochen worden ist, was sie beantragt hatte. Zudem muss aber auch eine materielle Beschwer vorliegen, d.h. der angefochtene Entscheid muss die Partei in ihrer Rechtsstellung derart nachteilig treffen, dass ihr ein Interesse an dessen Abänderung zukommt. (*Ernst Hägi*, Die Beschwer als Rechtsmittelvoraussetzung im schweizerischen und im deutschen Zivilprozessrecht, Diss. Zürich 1974, S. 105; vgl. BGE 120 II 17 E. 2a).

2. a) Gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Nach § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum KVG (EGKVG) vom 25. März 1996 sind Versicherte mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft anspruchsberechtigt. Laut § 8 Abs. 2 EGKVG wird die Prämienverbilligung grundsätzlich dann ausgerichtet, wenn die Jahresrichtprämie der versicherten Person einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden, steuerbaren Einkommens (Subventionsgrenze) übersteigt, und gemäss Steuer- und Finanzgesetz kein Reinvermögen vorhanden ist, das höher ist als der Vermögensabzug. Die Prämienverbilligung entspricht dem Betrag, um den die Jahresrichtprämie höher ist als die Subventionsgrenze. Gemäss § 21 der Verordnung über den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO I) vom 3. Oktober 1995 verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern das Antrags-Formular nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung eingereicht wird. Laut § 22 VO I sind bei rechtzeitiger Einreichung des Antrags-Formulars rückwirkende Zahlungen bis längstens 5 Jahre möglich.

b) Die Vorinstanz ist mit Entscheid vom 1. September 2000 auf die Beschwerde mangels materieller Beschwer nicht eingetreten. Zur Begründung führte sie an, auf eine Korrektur der Steuerrechnung werde verzichtet, da die Beschwerdeführerin überhaupt keine Vermögenssteuer schulde. Nach Abzug des gemäss § 50 lit. b StG abzugsfähigen Betrags von Fr. 75'000.– verfüge die Beschwerdeführerin noch über Fr. 23.– Vermögen. Da Vermögensbeträge unter Fr. 10'000.– nach § 51 Ziff. 4 StG nicht besteuert würden, fehle es an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung des Entscheids.

c) Die Auffassung der Vorinstanz erweist sich als unzutreffend. Zwar macht es für die Beschwerdeführerin steuertechnisch keinen Unterschied, ob der Schuldenabzug nur wie von ihr behauptet Fr. 2'415.– oder wie von der Steuerverwaltung veranlagt Fr. 5'147.– beträgt. Die Beschwerdeführerin ist aber insofern materiell beschwert, da ihr ohne Korrektur der Steuerveranlagung die Möglichkeit des Bezugs von Krankenkassenprämienverbilligung verwehrt ist.

3. Steht somit fest, dass die Beschwerdeführerin materiell beschwert ist, ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben und ist der Beschwerdeführerin der am 15. November 2000 eingegangene Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.– zurückzuerstatte.

Demgemäß wird erkannt:

In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Steuerrekurskommission Baselland vom 1. September 2000 aufgehoben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.